

regressiven Landesgeschichtsforschung ist sehr zu bedauern, die insulare Kartierungsform mit dem stereotypen Gebrauch des heutigen Verwaltungsbegriffs „Schwaben“ in allen Epochen ist trotz der salvatorischen Klausel doch recht problematisch. All diese Ausstellungen dürfen jedoch die Achtung und hohe Anerkennung gegenüber der organisatorischen Leistung des Herausgebers, dem technischen Können des kartographischen Instituts Fleischmann-München und nicht zuletzt dem Opfersinn des Bezirkstags von Schwaben nicht mindern.

Hanns Hubert Hofmann.

K. L e c h n e r, Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte — Probleme des östlichen Alpen- und Donauraumes, Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956) 40—77, zeigt an einer Reihe von Problemen der Siedlungs-, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, aber auch der politischen und Kulturgeschichte, die reiche Befruchtung auf, die die allgemeine deutsche Geschichte durch die landeshistorische Forschung erfahren hat. An Stelle von Einzelnachweisen findet sich am Schluß eine Übersicht über die wichtigste zusammenfassende Literatur. G. O.

Die Frage: Was heißt „Haus Österreich“? beantwortet A. L h o t s k y, Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österr. Akademie der Wiss. 1956 Nr. 11 S. 155—174, dahin, daß die zuerst in der Kanzlei Karls IV. um 1360 auftauchende Formulierung *domus Austriae* im 15. Jh. unzweideutig für das Geschlecht der Habsburger selbst angewendet und dabei ihr *dominium*, die *herrschaft zu Österreich* minder deutlich mitverstanden wurde, daß aber daneben um und seit 1450 in den Werken des Thomas Ebendorfer und in den Schriften der Genealogen Maximilians I. eine Gleichsetzung mit der Gesamtheit der österreichischen Erbländer, unabhängig vom Geschlechte der Habsburger, also auch für die Zeiten vorhabsburgischer Dynastien nachweisbar ist. F. B.

Herwig E b n e r, Von den Edlingern in Innerösterreich, Klagenfurt 1956, Verlag des Geschichtsvereins für Kärnten, 90 S. (SA. aus: Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topographie 47, 1956). — Der Vf. sieht in den Edlingern von den fränkischen Königen nach der Erwerbung der Ostmark auf Königsland angesiedelte Königsfreie, *liberi homines*, die damit etwa in die Gesellschaftsklasse der Bargilden oder Arimannen gehören. Diese waffenfähigen Erbrechtsbauern hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, ihren eigenen „Gerichtsstuhl“, von denen der zu Karnburg der bekannteste ist: die hier bezeugte Herzogseinsetzung hat nichts mit nationalkarantanischen Motiven zu tun, sondern ist die feierliche Inthronisierung des vom König über sie gesetzten Herrschers als ihres obersten Richters. K. R.

F. P o p e l k a, Probleme landesgeschichtlicher Forschung in der Steiermark, Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956) 78—98.

W. F l a c h, Entwicklung, Stand und Aufgaben der landesgeschichtlichen Forschung in Thüringen, ebd. S. 90—141, bringen Forschungsberichte über die Arbeiten zur Geschichte der beiden Gebiete, wobei sich P. auf die Literatur seit 1945 beschränkt, während Fl. in grundlegender Erörterung die gesamte Forschung über Thüringens Geschichte seit dem 17. Jh. in den Kreis seiner Betrachtung einbezieht und in umfangreichen Anmerkungen reiche Literaturangaben macht. G. O.